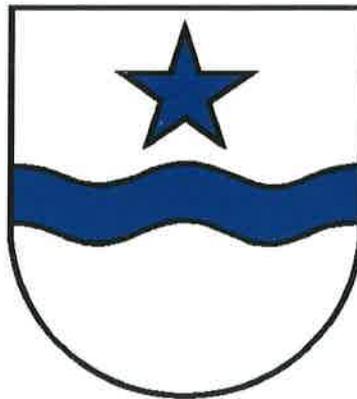


Einwohnergemeinde Luterbach



Bestattungs- und Friedhofreglement

Anhang 1 Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis:

Bestattungs- und Friedhofreglement:	3
I. Aufsicht	3
§ 1 Oberaufsicht	3
§ 2 Organisation	3
II. Bestattungsordnung	3
§ 3 Meldepflicht	3
§ 4 Aufbahrung	4
§ 5 Bestattung	4
§ 6 Auswärtige Verstorbene	4
§ 7 Ansteckende Krankheiten	4
§ 8 Kirchliche Feiern	4
§ 9 Bestattungszeiten	4
§ 10 Grabgeläute	4
§ 11 Bestattungsort	4
§ 12 Leistungen der Einwohnergemeinde	5
III. Friedhofordnung	5
§ 13 Zutritt zum Friedhof und Friedhofhalle	5
§ 14 Verbote	5
§ 15 Haftung	5
IV. Grabstätten	6
§ 16 Arten	6
§ 17 Erdgrab	6
§ 18 Urnengrab	6
§ 19 Einzelurnengrab	6
§ 20 Kindergrab	6
§ 21 Gemeinschaftsgrab	7
§ 22 Grab Ritschard	7
§ 23 Reihenfolge	7
§ 24 Grabesruhe	7
§ 25 Aufhebung von Grabstätten	7
V. Grabmäler	8
§ 26 Temporäre Holzkreuze	8
§ 27 Grabmäler	8
§ 28 Grabmäler aus Holz	8
§ 29 Unterhalt	8
§ 30 Einzelurnengräber	9
§ 31 Grabmal beim Gemeinschaftsgrab	9
VI. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber	9
§ 32 Grabeinfassung	9
§ 33 Grabunterhalt bei Erd- Urnen- und Kindergräber	9
§ 34 Einzelurnengrab	10
§ 35 Gemeinschaftsgrab	10
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 36 Gebührenordnung	10
§ 37 Strafen	10
§ 38 Rechtsschutz	10
§ 39 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach erlässt:
Gestützt auf das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) und auf Antrag des Gemeinderates

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Aufsicht

§ 1 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen steht dem Gemeinderat zu.

§ 2 Organisation

- 1 Die Gemeindeschreiberei ist zuständig für die Organisation des Bestattungswesens (siehe § 3² und 5).
- 2 Der Werkkommission wird die Aufsicht (Pflege, Unterhalt, Planung) über die Friedhofanlage übertragen.
- 3 Die Planung und der Unterhalt der Friedhofgebäude werden der Baukommission übertragen. Sie hat ihre Arbeiten in Absprache mit der Werkkommission vorzunehmen.
- 4 Der Friedhofgärtner und der Totengräber erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss Weisungen der Werk- oder Baukommission.
- 5 In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle werden vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission erledigt.

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht

- 1 Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
- 2 Die Meldepflichtigen haben Todesfälle sofort der Gemeindeschreiberei und innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt Bucheggberg-Wasseramt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, unter Vorweisung einer ärztlichen Bescheinigung und des Familienbüchleins zu melden.

- § 4 Aufbahrung**
- 1 Die Aufbahrung verstorbener Personen hat innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in der Friedhofhalle zu erfolgen.
 - 2 Die Gemeindeschreiberei kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.
 - 3 Die Friedhofhalle steht allen Verstorbenen der Gemeinde Luterbach unentgeltlich zur Verfügung.
- § 5 Bestattung**
- 1 Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn:
 - a) Ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat.
 - b) Die Meldung über den Todesfall beim Zivilstandesamt erfolgt ist.
 - c) Nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.
 - 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeindepräsident Bestattungen erlauben, ohne dass eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss er unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.
- § 6 Auswärtige Verstorbene**
- Auf begründetes Gesuch hin und gegen Gebühr können Verstorbene von auswärts in der Friedhofhalle aufgebahrt und in Luterbach beerdigt werden (Gebühren siehe Anhang 1). Für die Behandlung der Gesuche ist die Werkkommission zuständig.
- § 7 Ansteckende Krankheiten**
- Bei Todesfällen, verursacht durch ansteckende Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.
- § 8 Kirchliche Feiern**
- Die Anordnung einer kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen der Verstorbenen überlassen.
- § 9 Bestattungszeiten**
- 1 Die Beerdigung und Abdankungsfeiern finden in der Regel werktags zwischen 8.00 und 15.00 Uhr, an Samstagen nur vormittags, statt.
 - 2 Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung am nächsten Werktag erfolgen.
 - 3 Die Bestattungszeiten legen die Pfarrämter fest.
- § 10 Grabgeläute**
- Zu den Beerdigungen und Kremationen läuten die Kirchenglocken in Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt.
- § 11 Bestattungsort**
- Der Gemeindefriedhof ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner und Totgeburten. Auf dem Gemeindefriedhof werden auch die im Gemeindegebiet aufgefunden unbekanntenen Verstorbenen beigesetzt.

**§ 12 Leistungen der
Einwohnergemeinde**

- 1 Die Leistungen der Einwohnergemeinde Luterbach für die bei ihrem Tod in Luterbach wohnhaft gewesenen Personen sind:
 - a) Aufbahrung in der Friedhofhalle.
 - b) Grabgeläut gemäss § 10.
 - c) Zurverfügungstellung des Grabplatzes.
 - d) Öffnen und schliessen des Grabes.
 - e) Pflanzen und Unterhalt der Grabeinfassung.
- 2 Die gleichen Leistungen der Einwohnergemeinde Luterbach gelten für:
 - a) Ortsabwesende ledige Kinder, deren Eltern in Luterbach Wohnsitz haben.
 - b) Personen, welche mehr als 20 Jahre in Luterbach Wohnsitz gehabt haben.
- 3 Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten werden durch die Einwohnergemeinde getragen.

III. Friedhofordnung

**§ 13 Zutritt zum Friedhof
und Friedhofhalle**

Friedhof und Friedhofhalle sind für Besucher täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

§ 14 Verbote

Einer Übertretung des Friedhofreglementes macht sich schuldig:

- a) Wer Friedhofanlagen, Gedenksteine, Pflanzungen, Bäume, Sträucher usw. beschädigt oder verunreinigt.
- b) Wer sich Blumen oder andere Gegenstände rechtswidrig aneignet.
- c) Wer durch ungebührliches Benehmen, spielen, lärmern usw. die Friedhofsruhe stört.
- d) Wer das Friedhofareal befährt. Ausgenommen sind die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten, des Totengräbers und der Bestattungsunternehmen.
- e) Wer Hunde ins Friedhofinnere führt.
- f) Wer Abfälle und unbrauchbar gewordene Gegenstände ausserhalb der hierfür bestimmten Abfallkörbe liegen lässt.
- g) Wer die Abfallkörbe und Mulden für andersweitige Abfallentsorgung missbraucht.

§ 15 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden an Grabsteinen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes und des Grabsteines durch Angehörige zurückzuführen sind.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten

- ¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:
- a) Erdgräber
 - b) Urnengräber
 - c) Einzelurnengräber
 - d) Kindergräber und Totgeburten
 - Erdbestattungen für Kinder unter 12 Jahren
 - Urnenbestattung für Kinder unter 18 Jahren
 - e) Gemeinschaftsgrab
 - f) Urnengrab Ritschard
- ² Der Gemeinderat kann auch andere Formen der Bestattungen festlegen.

§ 17 Erdgrab

- ¹ Für die Erdbestattung gelten folgende Masse:
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------|--------|--------|--------|
| Grabfeld | 180 cm | 120 cm | 150 cm |
| Grabeinfassung | 170 cm | 80 cm | |
- ² In jedem Erdgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich können aber Urnen von Nachverstorbenen, soweit es der Platz gestattet, in beliebiger Anzahl im gleichen Erdgrab beigesetzt werden.

§ 18 Urnengrab

- ¹ Für die Urnenbestattung gelten folgende Masse:
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Grabfeld | 120 cm | 90-100 cm | 80cm |
| Grabeinfassung | 120 cm | 65 cm | |
- ² In einem Urnengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Einzelurnengrab

- ¹ Für die Einzelurnenbestattung gelten folgende Masse:
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Grabfeld | 120 cm | 90-100 cm | 80cm |
| Grabeinfassung | keine | | |
- ² Es darf jeweils nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden.

§ 20 Kindergrab

- ¹ Die Kindergräber dienen der Bestattung von Kindern und Totgeburten. Es können sowohl Erd- wie auch Urnenbestattungen vorgenommen werden. Es gelten dabei folgende Altersgrenzen:
- Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren
 - Urnenbestattung für Kinder unter 18 Jahren
- ² Es gelten folgende Masse (Erd- und Urnengrab):
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------|--------|-----------|-----------|
| Grabfeld | 120 cm | 90-100 cm | 120-80 cm |
| Grabeinfassung | 120 cm | 70 cm | |

- 3 Bei beiden Grabarten dürfen, soweit es der Platz erlaubt, zusätzlich Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.
- 4 Kinder und Totgeburten können auch bei den Erdgräber, Urnengräber oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- § 21 Gemeinschaftsgrab**
- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient der Bestattung von:
- a) In Luterbach Bestattungsberechtigten (auf deren Wunsch, auf Wunsch der Hinterbliebenen oder wenn keine Angehörigen vorhanden sind).
 - b) Totgeburten
 - c) Unbekannten Leichen
 - d) Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen
- 2 Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche von Kremierten ohne Urnenbehälter beigesetzt werden.
- § 22 Grab Ritschard**
- Das Grab von Bundesrat Willi Ritschard ist ein auf Dauer angelegtes Urnengrab.
- § 23 Reihenfolge**
- Die Grabstätte soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Die Bestattung ist nach festgelegter Einteilung und bestimmter Reihenfolge vorzunehmen. Zuständig ist gemäss § 2 Abs. 2 die Werkkommission.
- § 24 Grabesruhe**
- 1 Die Mindestgrabesruhe beträgt, mit Ausnahme des auf Dauer angelegten Grabes gemäss § 22, 20 Jahre. Durch Beisetzungen von zusätzlichen Urnen gemäss § 17² und 18² wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.
- 2 Nach Ablauf von 15 Jahren (seit Anlegung des Grabes) ist das Beisetzen von Urnen nur noch mit einer schriftlichen Einwilligung zum Verzicht der Grabesruhezeit möglich.
- § 25 Aufhebung von Grabstätten**
- 1 Das Aufheben von Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird im Amtsanzeiger unter Ansetzung einer Frist von drei Monaten zum Entfernen von Grabmal und Grabschmuck bekanntgegeben. Über Grabmäler oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Werkkommission.
- 2 Eine vorzeitige Aufhebung von Grabstätten ist nicht möglich. Es kann jedoch bei der Werkkommission ein schriftliches Gesuch zur vorzeitigen Entfernung von Grabmalern eingereicht werden. Zum Erhalt eines einheitlichen Erscheinungsbildes werden auf Kosten der Gesuchsteller anstelle des Grabmals zwei Buchsbäume gepflanzt sowie Rasen angesät.
- 3 Eine Exhumierung erdbestatteter Personen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

V. **Grabmäler**

**§ 26 Temporäre
Holzkreuze**

Die Angehörigen der Verstorbenen haben auf eigene Kosten ein temporäres Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen aufzustellen. Dieses ist von der Bestattung an bis zur Erstellung des definitiven Grabmales auf dem Grab aufzustellen.

§ 27 Grabmäler

¹ Grabmäler sind so schnell wie möglich, aber spätestens ein Jahr nach der Bestattung, zu setzen.

² Die zulässigen Masse der Grabmäler betragen für:

a) Erdgrab Höhe: max. 120 cm min. 100 cm
Breite: max. 60 cm min. 25 cm
Dicke: max. 30 cm min. 14 cm

b) Urnengrab Höhe: max. 100 cm min. 80 cm
Breite: max. 60 cm min. 25 cm
Dicke: max. 30 cm min. 14 cm

c) Einzelurnengräber siehe § 30

d) Kindergräber Höhe: max. 80 cm min. 60 cm
Breite: max. 60 cm min. 25 cm
Dicke: max. 30 cm min. 14 cm

e) Gemeinschaftsgrab siehe § 31

³ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Das Grabmal ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu kennzeichnen. Für jede weitere Urnenbeisetzung ist eine entsprechende Innschrift anzubringen.

⁴ Die Grabmäler müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie sind nach Möglichkeit aus einem farblich ruhig wirkenden Naturstein zu erstellen. Handwerklich ausgeführte Grabmale aus Holz oder Schmiedeisen können in Massen gemäss Absatz 1 bewilligt werden. Sie sind gut zu fundieren. Die Hinteransicht ist auf eine Linie auszurichten.

§ 28 Grabmäler aus Holz

Defekte oder zerfallende Grabmäler aus Holz müssen instandgestellt oder ersetzt werden.

§ 29 Unterhalt

Bei schiefstehenden Grabmäler fordert die Werkkommission die Angehörigen schriftlich auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grab im Auftrag der Werkkommission auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

§ 30 Einzelurnengrab

Auf jedes Urnengrab wird eine Schrifftafel gesetzt. Die Werkkommission bestimmt Art, Grösse und Beschriftung der Namenstafel und ist für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person in genormten Buchstaben. Den Hinterbliebenen werden die Kosten für die Schrifftafel und die Gravur der Inschriften gemäss Gebühren in Rechnung gestellt. Die Beisetzungen werden nach einem Plan in chronologischer Reihenfolge vorgenommen.

§ 31 Grabmal beim Gemeinschaftsgrab

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym oder mit der Namensgravur in den Steinsäulen. Das Eingravieren des Namens erfolgt durch die Werkkommission auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen. Das Schriftbild ist einheitlich und vorgegeben. Die Reihenfolge der Namensgravur wird durch den Todestag bestimmt. Angehörige, welche eine Namensgravur des Verstorbenen wünschen, haben ein entsprechendes Gesuch (Anhang 2) rechtzeitig bei der Werkkommission einzureichen. Die Gravur bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

VI. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

§ 32 Grabeinfassung

Auf Kosten der Einwohnergemeinde werden die Erd- Urnen- und Kindergräber eingefasst, die Räume zwischen den Gräber begehbar gemacht sowie der Unterhalt der Einfassungen besorgt. Die Einzelurnengräber und das Gemeinschaftsgrab erhalten keine Grabeinfassungen.

§ 33 Grabunterhalt bei Erd- Urnen- und Kindergräber

- ¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Erd- Urnen- und Kindergräber ihrer Verstorbenen mindestens die ersten 10 Jahre auf eigene Kosten im gepflegten Zustand zu erhalten. Pflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Grabinschriften sichtbar bleiben und sie nicht über die Grabeinfassung herausragen.
- ² Möchten die Hinterbliebenen nach mindestens 10 Jahren auf den Grabunterhalt verzichten, so haben sie bei der Werkkommission dafür ein Gesuch einzureichen. Die Kommission wird auf Kosten der Hinterbliebenen das Grab, auf eine einfache und kostengünstige Dauerbepflanzung, anpflanzen. Die weitere Grabpflege übernimmt dann die Einwohnergemeinde.
- ³ Die Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen haben, sind durch den Friedhofgärtner nach vorheriger Rücksprache mit der Werkkommission auf Kosten der Einwohnergemeinde in einfacher Weise zu pflügen.

- 4 Abgestandene Grabpflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe sowie Anpflanzungen welche die Vorgaben nicht einhalten, werden vom Friedhofgärtner oder vom Totengräber entschädigungslos entfernt oder zurückgeschnitten, wenn die Pfleger der Grabstätte dies unterlassen.

§ 34 Einzelurnengrab

Grabschmuck darf direkt bei den Schrifftafeln nicht niedergelegt werden. Dieser ist nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen erlaubt. Das Schild der Einzelurnengräber wird durch den Friedhofgärtner oder die Totengräber unterhalten. Sie sind berechtigt, alle störenden und vorschriftswidrig deponierten Gegenstände, Blumenschmuck, Kränze und Schalen entschädigungslos zu entsorgen.

§ 35 Gemeinschaftsgrab

- 1 Blumen und Pflanzen dürfen nur auf dem vorgesehenen gemeinsamen Platz deponiert werden. Das Anbringen von Gedenkzeichen, Pflanzen oder individuellem Schmuck ist nicht erlaubt.
- 2 Blumenschmuck, Kränze und Schalen sind in der Regel spätestens 1 Monat nach der Beisetzung oder wenn sie verwelkt sind, durch die Angehörigen zu entsorgen.
- 3 Der Platz um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner oder den Totengräber unterhalten. Sie sind berechtigt, alle störenden und vorschriftswidrig deponierten Gegenstände, Blumenschmuck, Kränze und Schalen entschädigungslos zu entsorgen.
- 4 Die maximale Grösse der erlaubten Schalen und Gefässe beträgt 40 x 40 x 20 cm.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Gebührenordnung

Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang 1 in diesem Reglement festgelegt.

§ 37 Strafen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes Anwendung finden.

§ 38 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Werkkommission kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Friedhof-Reglement der Einwohnergemeinde Luterbach vom 11.12.1986.

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement von der Gemeindeversammlung Luterbach genehmigt am 8. Dezember 2011.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement von der Gemeindeversammlung Luterbach genehmigt am 8. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:



.....
Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber:

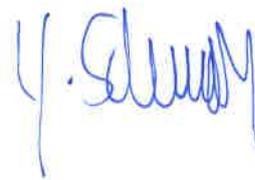


.....
Rudolf Bianchi

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement vom Departement des Inneren des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 2. Juli 2012.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement vom Departement des Inneren des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom

Amt für
soziale Sicherheit
16. Feb. 2016



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 36 des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 8. Dezember 2015, folgende Gebührenordnung:

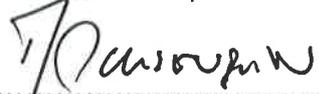
- § 1 Gebühren für Einwohner von Luterbach** Einwohner von Luterbach werden ohne besondere Gebühren bestattet. Der Leistungsumfang und die Definition von „Einwohner“ sind im § 12 vom Bestattungs- und Friedhofreglement bestimmt.
- § 2 Gebühren für Auswärtige** Für auswärts wohnhaft gewesene Personen werden folgende Gebühren verrechnet:
- a) Grabplatzgebühren
- | | |
|---|--------------|
| 1. Erdgrab für Erwachsene | Fr. 1'260.00 |
| 2. Erdgrab für Kinder | Fr. 710.00 |
| 3. Urnengrab | Fr. 860.00 |
| 4. Einzelurnengrab | Fr. 500.00 |
| 5. Gemeinschaftsgrab | Fr. 200.00 |
| 6. Beisetzung von Urnen in best. Gräber | Fr. 200.00 |
- b) Benützung der Friedhofhalle Fr. 200.00
- c) Bestattungsgebühren
- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Erdgrab für Erwachsene | Fr. 1'500.00 |
| 2. Erdgrab für Kinder | Fr. 600.00 |
| 3. Urnengrab | Fr. 250.00 |
| 4. Einzelurnengrab | Fr. 250.00 |
| 5. Gemeinschaftsgrab | Fr. 100.00 |
- § 3 Einzelurnengrab** Für die Beschriftung der Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Schrifttafel | Fr. 50.00 |
| 2. Grundgebühr Inschrift | Fr. 50.00 |
| 3. Pro Buchstabe und Zahl | Fr. 25.00 |
- § 4 Gemeinschaftsgrab** Für die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Grundgebühr | Fr. 50.00 |
| 2. Pro Buchstabe und Zahl | Fr. 25.00 |

- § 5 Rechnungsstellung** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen.
- § 6 Anpassung der Gebühren** Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach Massgabe veränderter Umstände wie Teuerung und höhere Kosten um maximal die Hälfte zu erhöhen.
- § 7 Inkrafttreten** Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement von der Gemeindeversammlung von Luterbach genehmigt am 8. Dezember 2011.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement von der Gemeindeversammlung von Luterbach genehmigt am 8. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:


.....
Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber:


.....
Rudolf Bianchi

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement vom Departement des Inneren des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 2. Juli 2012.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsreglement vom Departement des Inneren des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom

Amt für
soziale Sicherheit
16. Feb. 2016

